



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Kultur der Renaissance in Italien

ein Versuch

Burckhardt, Jacob

Leipzig, 1913

Politischer Zustand Italiens im 13. Jahrhundert

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74965](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74965)

Erstes Kapitel.

Einleitung.

Der Kampf zwischen den Päpsten und den Hohenstaufen hinterließ Italien in einem politischen Zustande, welcher von dem des übrigen Abendlandes in den wesentlichsten Dingen abwich. Wenn in Frankreich, Spanien, England das Lehnsystem so geartet war, daß es nach Ablauf seiner Lebenszeit dem monarchischen Einheitsstaat in die Arme fallen mußte, wenn es in Deutschland wenigstens die Einheit des Reiches äußerlich festhalten half, so hatte Italien sich ihm völlig entzogen. Die Kaiser des 14. Jahrhunderts wurden im günstigsten Falle nicht mehr als Oberlehnsherren, sondern als mögliche Häupter und Verstärkungen schon vorhandener Mächte empfangen und geachtet; das Papsttum aber mit seinen Kreaturen und Stützpunkten war gerade stark genug, jede künftige Einheit zu verhindern, ohne doch selbst eine schaffen zu können¹⁾. Zwischen den beiden waren eine Menge politischer Gestaltungen — Städte und Gewaltherrscher — theils schon vorhanden, theils neu emporgekommen, deren Dasein rein tatsächlicher Art war²⁾. In ihnen erscheint der moderne europäische Staatsgeist zum erstenmal frei seinen eigenen Antrieben hingegeben; sie zeigen oft genug die fessellose Selbstsucht in ihren furchtbarsten Zügen, jedes Recht verhöhnend, jede gesunde Bildung im Keim erstickend; aber wo diese Richtung überwunden oder irgendwie aufgewogen wird, da tritt ein neues Lebendiges in die Geschichte: der Staat als be-

¹⁾ Machiavelli, Discorsi L. I, c. 12. E la cagione, che l'Italia non sia in quel medesimo termine, ne habbia anch' ella ò una Republica ò un prencipe che la governi è solamente la Chiesa; perchè havendovi habitato e tenuto imperio temporale non è stata sì potente nè di tal virtù,

che l'habbia potuto occupare il restante d'Italia a farsene prencipe.

²⁾ Die Herrschenden und ihr Anhang heißen zusammen lo stato, und dieser Name durfte dann die Bedeutung des gesamten Daseins eines Territoriums usurpieren.

rechnete, bewußte Schöpfung, als Kunstwerk. In den Stadtrepubliken wie in den Tyrannenstaaten prägt sich dies Leben hundertfältig aus und bestimmt ihre innere Gestalt sowohl als ihre Politik nach außen. Wir begnügen uns mit der Betrachtung des vollständigern, deutlicher ausgesprochenen Typus desselben in den Tyrannenstaaten.

Der innere Zustand der von Gewaltherrschern regierten Territorien hatte ein berühmtes Vorbild an dem Normannenreiche von Unteritalien und Sizilien, wie Kaiser Friedrich II. es umgestaltet hatte¹⁾. Aufgewachsen unter Verrat und Gefahr in der Nähe von Sarazenen, hatte er sich frühe gewöhnt an eine völlig objektive Beurteilung und Behandlung der Dinge, der erste moderne Mensch auf dem Thron. Dazu kam eine nahe, vertraute Kenntnis von dem Innern der sarazenischen Staaten und ihrer Verwaltung, und jener Existenzkrieg mit den Päpsten, welcher beide Parteien nötigte, alle denkbaren Kräfte und Mittel auf den Kampfplatz zu führen. Friedrichs Verordnungen (besonders seit 1231) laufen auf die Herstellung einer allmächtigen königlichen Gewalt, auf die völlige Zernichtung des Lehnstaates, auf die Verwandlung des Volkes in eine willenlose, unbewaffnete im höchsten Grade steuerfähige Masse hinaus. Er zentralisierte die ganze richterliche Gewalt und die Verwaltung in einer bisher für das Abendland unerhörten Weise, indem er die Lehnsgерichte zwar nicht aufhob, aber die Berufung von ihnen an die Reichsgerichte durchführte; kein Amt mehr durfte durch Volkswahl besetzt werden, bei Strafe der Verwüstung des betreffenden Ortes und Degradation der Bürger zu Hörigen. Die Akzise wurde eingeführt, die Steuern, beruhend auf einem umfassenden Kataster und auf mohammedanischer Routine, wurden beigetrieben mit jener quälerischen und grausamen Art, ohne welche man dem

¹⁾ E. Windelmann, *De regni Siculi administratione qualis fuerit regnante Friderico II.*, Berlin 1859. A. del Vecchio, *La legislazione di Federico II. imperatore*, Turin 1874. Über Friedrich II. im allgemeinen haben

Windelmann und Schirmacher ausführlich gehandelt. Auch die neueste Literatur ist ziemlich reich, ändert aber wenig an den großen Gesichtspunkten, vgl. z. B. Mitrowitsch, *Federico II e l'opera sua in Italia*, Triest 1890.